

Statuten

Schweizerischer Club

für

Appenzeller Sennenhunde

SCAS

STATUTEN

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Schweizerische Club für Appenzeller Sennenhunde (SCAS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der SCAS bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Appenzeller Sennenhund (AS) in der Schweiz nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standard zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse Appenzeller Sennenhund (AS);
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Appenzeller Sennenhund (AS), deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen;
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Festsetzung der Rassenkennzeichen, des Zuchtziels und der Zuchtbestimmungen;

- b) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- c) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rasse Appenzeller Sennenhund;
- d) Betrieb einer Auskunft- und Vermittlungsstelle;
- e) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- f) Ahndung von Verstössen gegen das Zucht- und Körreglement (ZKR);
- g) Eindämmung von Aufzucht und Verbreitung von Hunden mit nicht FCI-anerkannter Abstammung;
- h) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- i) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- j) Wahl und Ausbildung von Richteranwältern;
- k) Wahl von Richtern (sofern gemäss Reglement verlangt);
- l) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname,

Wohnadresse, Email-Adresse, Eintrittsdatum) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Namen und Adressen werden im Cluborgan publiziert.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern, resp. zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Der Vorstand ist zudem berechtigt, die Streichung eines Mitgliedes vorzunehmen, wenn wissentlich unwahre Angaben beim Verkauf von Hunden, bei Ausstellungen, beim Ausstellen von Deck- und Wurfbescheinigungen, ungebührlichem Betragen an Ausstellungen oder Prüfungen, ungebührlicher Kritik an oder Täuschung von Richtern, sowie Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz vorliegen.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit

der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Vom Beitrag befreit sind Vorstands- und Zuchtkommissions- sowie Ehrenmitglieder. Die Generalversammlung kann weitere Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Zuchtkommission.

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Wahl der Stimmenzähler;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- c) Genehmigung der Jahresberichte;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- h) Wahlen:
 1. des Präsidenten; (muss einzeln gewählt werden)
 2. des Kassiers; (muss einzeln gewählt werden)
 3. des Zuchtwartes; (muss einzeln gewählt werden)
 4. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 5. Zuchtkommissionsmitglieder;
 6. der Revisionsstelle;

7. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Delegierte, etc.);
8. von Rasserichteranwältern RR-A und Leistungsrichteranwältern und Leistungsrichtern;
- i) Gründung oder Auflösung von Ortsgruppen;
- j) Genehmigung und Änderung der Statuten und Reglemente;
- k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder an den Vorstand;
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung von Veteranen;
- m) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern; allfällige Amtsenthebung der von ihr gewählten Funktionäre erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten;
- n) Auflösung des Vereins.

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart, Beisitzern). Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Kassier und der Zuchtwart werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Vorstandsmitglieder beziehen für ihre Tätigkeit keine Entschädigung ausser dem Ersatz ihrer effektiven Auslagen.

Art. 27

Aufgaben

Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Vertretung des SCAS nach aussen;
- b) Die Abwicklung der laufenden Geschäfte;
- c) Die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und die Antragsstellung an dieselbe sowie die Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Wahl der Funktionäre;
- d) Die Entgegennahme der Jahresrechnung und der Berichte zur Vorlage an die Generalversammlung sowie die Vorbereitung des Budgets (Voranschlag);
- e) Die Kontrolle über die Einhaltung der Zuchtbestimmungen durch die Mitglieder und Funktionäre;
- f) Die Ernennung der Wesensrichter und -Kandidaten sowie weiterer Clubfunktionäre wie Wurfkontrolleure;
- g) Das Abrufen von Funktionären, die vom Vorstand ernannt wurden und deren weiterer Einsatz nicht mehr wünschenswert erscheint oder nicht mehr nötig ist;
- h) Die Einberufung der Generalversammlung;
- i) Die Festsetzung und Verhängung von Sanktionen im Rahmen dieser Statuten;

- j) Allfällige Zuweisung von besonderen Aufgaben an Mitglieder oder Funktionäre ausserhalb der bestehenden Organe;
- k) Aufnahme von Mitgliedern (gemäss Art. 5);
- l) Streichung von Mitglieder (gemäss Art. 9).

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz. Er überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

Art. 29

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30

Der Zuchtwart hat die Verantwortung für das gesamte Zuchtwesen und hat die Einhaltung der Bestimmungen des ER-SHSB sowie des ZKR zu überwachen. Er ist Präsident der Zuchtkommission und sorgt für die Einberufung deren Sitzungen, die er leitet. Er erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht.

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Ersatzrevisor. Der Amtsälteste ist für ein Jahr Obmann und scheidet anschliessend aus. Ausgeschiedene Revisoren können durch die Generalversammlung wiedergewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 33

Zuchtkommission

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der Generalversammlung auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt.

Art. 34

Die Zuchtkommission ist zuständig in allen Zuchtfragen. Sie hat das gesamte Zuchtwesen, sowie die Einhaltung der Bestimmungen des ER-SHSB sowie des ZKR zu überwachen. Sie wird vom Zuchtwart geleitet und ist dem Vorstand unterstellt.

Art. 35

Die Aufgaben der Zuchtkommission sind im Zucht- und Körreglement des SCAS umschrieben.

V. FINANZEN

Art. 36

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

VI. STATUTENREVISION

Art. 37

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Gene-

ralversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. Ortsgruppen

Art. 38

Der SCAS kann in der Schweiz gegründete Ortsgruppen anerkennen. Zur Gründung sind mindestens 30 Mitglieder notwendig. Diese dürfen nur aus Clubmitgliedern des SCAS bestehen. Für eine Ortsgruppe sind die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SCAS verbindlich.

Art. 39

Der Antrag zur Gründung einer Ortsgruppe hat fristgerecht (90 Tage vor der Generalversammlung) zuhanden der Generalversammlung an den Vorstand zu erfolgen unter Beibringung eines Statutenentwurfes entsprechend der SCAS-Statuten, eines Mitgliederverzeichnisses und der schriftlichen Beitrittserklärung für den Fall eines Zustandekommens der betreffenden Ortsgruppe. Die Generalversammlung behandelt das Gesuch und entscheidet über dessen Annahme oder Ablehnung endgültig. Zur Gründung einer Ortsgruppe ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 40

Von Ortsgruppen organisierte Veranstaltungen, Ausstellungen usw. bedürfen jeweils der Genehmigung des SCAS-Vorstandes.

Art. 41

Bei Auflösung einer Ortsgruppe ist das eventuelle Vermögen dem Stammclub auszuhändigen. Bildet sich innert 5 Jahren in der gleichen Gegend wieder eine Ortsgruppe, so kann diese das Vermögen zurückverlangen. Wird keine Ortsgruppe innert 5 Jahren in der gleichen Region gegründet, fällt das Vermögen an den SCAS.

VIII. AUFLÖSUNG DES SCAS

Art. 42

Die Auflösung des SCAS kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Bei Auflösung des SCAS wird das Vereinsvermögen solange bei der Geschäftsstelle der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vereinsvermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. März 2018 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 31. Dezember 1994.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Schweiz. Club für Appenzeller Sennenhunde

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

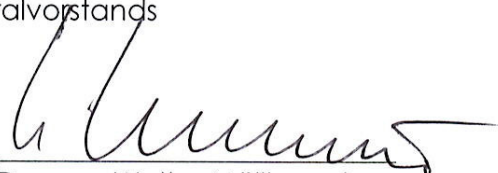
Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Clubs für Appenzeller Sennenhunde vom 24. März 2018 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 15. August 2018

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten